Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4876

12. 06. 96

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Jürgen Rochlitz, Gila Altmann (Aurich), Franziska Eichstädt-Bohlig, Michaele Hustedt, Ulrike Höfken, Steffi Lemke, Vera Lengsfeld, Albert Schmidt (Hitzhofen), Helmut Wilhelm (Amberg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 13/1207, 13/4788 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a Abs. 1 (Grundsatz) wird vor Satz 1 eingefügt:

   „Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und nachhaltige, stabile und gesunde Ökosysteme sicherstellen. Emissionen und Einleitungen von Stoffen oder Energie oder andere schädliche Einwirkungen sind zu vermeiden und wo nicht vermeidbar, auf das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß zurückzuführen. Besteht der begründete Verdacht, daß unmittelbar oder mittelbar den Gewässern zugeführte Stoffe, Energie oder sonstige Maßnahmen zu einer Schädigung des Ökosystems, der menschlichen Gesundheit oder einer Beeinträchtigung der Umwelt oder einer Behinderung der rechtmäßigen Nutzung der Gewässer führen können, sind aus Vorsorgegründen Verhütungsmaßnahmen zu treffen, auch wenn es keinen schlüssigen Beweis für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Einträgen und ihren Auswirkungen gibt."

2. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Einfügungen in § 5 (Vorbehalt) Abs. 1 werden ersatzlos gestrichen.

3. § 7 a (Anforderungen an das Einleiten von Abwasser) Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung des Standes der

Technik möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates Anforderungen fest, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden. In der Rechtsverordnung werden angemessene Fristen für die Anpassung vorhandener Einleitungen an den Stand der Technik festgelegt."

Streichung des im Entwurf vorgesehenen § 7 a Abs. 2.

Streichung des im Entwurf vorgesehenen § 7 a Abs. 3.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

„(2) Die Länder stellen sicher, daß bei dem Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage die nach Absatz 1 Satz 4 maßgebenden Anforderungen eingehalten werden."

Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind."

Bonn, den 12. Juni 1996

Dr. Jürgen Rochlitz
Gila Altmann (Aurich)
Franziska Eichstädt-Bohlig
Michaele Hustedt
Ulrike Höfken
Steffi Lemke
Vera Lengsfeld
Albert Schmidt (Hitzhofen)
Helmut Wilhelm (Amberg)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung setzt ungeprüft und ohne empirisch belegbare Hintergründe eine Praxis unverhältnismäßiger Anforderungen an den Betreiber voraus. Seinen eigenen Zielsetzungen, insbesondere der Verfahrensbeschleunigung bei Anpassungsmaßnahmen und nachträglichen Auflagen sowie der Vereinheitlichung des maßgeblichen Technikniveaus, wird der Gesetzentwurf nicht gerecht. Dem vorliegenden Gesetzentwurf ist vielmehr daran gelegen, gewässerschutzrechtliche Anforderungen im Sinne der Empfehlungen der Schlichter- und Ludewig-Kommissionen unter Aufgabe staatshoheitlicher Überwachungsaufgaben über das un-

sachgemäße, außergesetzliche Instrument der freiwilligen Selbstverpflichtung der Industrie zu relativieren.

Dem Entwurf kann daher nur unter dem Vorbehalt nachstehender Änderungen zugestimmt werden:

Zu § 1 a Abs. 1

Die Verankerung des Vorsorgegrundsatzes im Wasserhaushaltsgesetz ist unerläßlich. Sie findet sich auch in Artikel 2 Abs. 2 a des OSPAR-Abkommens (Convention of the Protection of the Marine Environment of the North-East Atlantic) von 1992 wieder, wonach sich die Vertragsparteien verpflichten, das Vorsorgeprinzip als Grundsatz anzuwenden: „Das Vorsorgeprinzip, nachdem Verhütungsmaßnahmen getroffen werden, wenn triftige Gründe der Besorgnis vorliegen, daß unmittelbar oder mittelbar der Meeresumwelt zugeführte Stoffe oder Energie zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit, einer Schädigung der lebenden Ressourcen und der Meeresökosysteme, einer Beeinträchtigung der Annehmlichkeiten der Umwelt oder einer Behinderung der sonstigen rechtmäßigen Nutzungen des Meeres führen können, selbst wenn es keinen schlüssigen Beweis für eine ursächlichen Zusammenhang zwischen den Einträgen und ihren Auswirkungen gibt."

Maßnahmen müssen demnach bereits getroffen werden, wenn unterhalb der Schwelle eines Nachweises von Rechtsgutbeeinträchtigungen ein Risikopotential oder ein Gefahrenverdacht vorliegt. Dies bedeutet beispielsweise eine drastische Reduzierung toxischer, langlebiger und zur Bioakkumulation neigender Schadstofffrachten (insbesondere organische Halogenverbindungen) in den Flüssen. Dies betrifft aber auch vielverwendete Substanzen, deren chronische Einwirkung im Niederdosisbereich im berechtigten Verdacht stehen, im Organismus hormonell wirksam zu sein (beispielsweise Phthalate oder Nonylphenole).

Zu den §§ 7 a und 5

Die mit der Änderung des § 7 a beabsichtigte Rechtsvereinheitlichung durch die Aufhebung der stofflichen Unterscheidung „gefährlich" und „nicht gefährlich" und der technischen Standards „allgemein anerkannte Regeln der Technik" und „Stand der Technik" wird begrüßt, solange substantiell der neue Stand der Technik keine Absenkung der geltenden Umweltstandards bedeutet. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung würde aber im wesentlichen eine großzügigere Bewertung für Altanlagen und eine Wirtschaftlichkeitsüberlegung auf mehreren Ebenen bedeuten, die weit über den verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinausgehen. Beides führt zu einer klaren, unerwünschten Senkung der gewässerschutzrechtlichen Anforderungen.

Aus diesem Grund ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung in § 5 Abs. 1 zur Verhältnismäßigkeit nicht nur überflüssig, sondern darüber hinaus strikt abzulehnen. Zwar wäre eine rechtliche Betonung des geltenden Grundrechtsschutzes nicht schädlich, wohl aber die im Bundesratsentwurf intendierte Beeinflus-

sung der Rechtsprechung durch unsachliche und unsachgemäße Interpretationen, die eine Identifikation der Verhältnismäßigkeit mit wirtschaftlicher Vertretbarkeit anstrebt. Zu Recht wurde in der Anhörung festgestellt, daß ein durch die Begründung des Gesetzentwurfs angestoßener Interpretationswandel in diesem Sinne einen erheblichen Rückschritt mit Konsequenzen weit über das Wasserrecht hinaus bedeuten und den umweltrechtlichen Vollzug wesentlich verzögern und erschweren würde.

Der vorliegende Änderungsantrag bewirkt dagegen eine Vereinheitlichung unter Maßgabe eines Verschlechterungsverbotes. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung von Alt- und Neuanlagen wird im vorliegenden Änderungsantrag aufgehoben, da zu Recht festgestellt wurde, daß verhältnismäßige Anforderungen an Neuanlagen für Altanlagen nicht Unverhältnismäßigkeit bedeuten können. Darüber hinaus sind auch schwere wettbewerbsverzerrende Privilegierungen von Altanlagen gegenüber Neuanlagen wirtschaftspolitisch nicht zu rechtfertigen.

Dies wird im Bereich der kommunalen Abwasserreinigung zu keiner wesentlichen Mehrbelastung führen, da sich die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Stand der Technik hier in der Praxis weitgehend angeglichen haben. Die ungeachtet der Gefährlichkeit der abgeleiteten Stoffe noch nicht geregelten Neueinleitungen für Branchenabwässer wie Zellstoff- und Stahlabwässer, mineralölhaltige und Textilabwässer oder Abwässer aus der Rauchgaswäsche werden nun endlich – wie seit Jahren angekündigt – dem Stand der Technik angepaßt. Da es im Immissionsschutzrecht üblich ist, neuartige oder erhöhte Umweltschutzanforderungen mit Anpassungsfristen zu versehen, die auch die grundgesetzlich gebotene Verhältnismäßigkeit in zeitlicher Hinsicht und bundesweit einheitlich konkretisiert, ist eine entsprechende wasserrechtliche Regelung vorzusehen. Dazu ist Absatz 2 der bisherigen Fassung und Absatz 3 des Bundesratsentwurfs zu streichen.

Wenn jedoch eine einheitliche Terminologie in § 7 a gewählt wird, was vom Umweltbundesamt zu Recht als echter Beitrag einer Deregulierung herausgestellt wird, dann kann in den Vorschriften des § 19 g Abs. 3 über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht der Technik-Standard „allgemein anerkannte Regeln der Technik" beibehalten werden.

Im Sinne der Notwendigkeit einer Rechtsvereinheitlichung in der Umweltgesetzgebung ist die von der Bundesregierung als § 7 a Abs. 5 neu vorgeschlagene Definition des Stands der Technik abzulehnen. Der vorliegende Änderungsantrag greift daher auf die bewährte und praxisnahe Definition des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zurück.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333